



Landesmittel zur Förderung der Bienenzucht im Haushaltsjahr

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Name des Imkers/Vereins _____

Straße: _____

PLZ Wohnort: _____

Tel., E-Mail: _____

Mitglied im Imkerverein: _____

Hiermit beantrage ich/wir bei dem für mich/uns zuständigen **Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.** einen finanziellen Zuschuss aus den Landesmitteln zur Förderung der Bienenzucht im Haushaltsjahr

- Projekt I: Nachwuchsförderung**
 Projekt II: Durchführung von bestimmten satzungsgemäßen Aufgaben

Anhand der beigefügten quittierten Originalrechnung/en, Kassenquittung/en erbitte ich/wir einen Zuschuss in Höhe von

_____ **Euro**

Die Bewilligungsbedingungen des Ministeriums / Imkerverbandes Rheinland-Pfalz e.V. erkenne/n ich/wir an, die entsprechenden Richtlinien (siehe Rückseite) zur Förderung habe ich/wir erhalten.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.

Antragsberechtigt sind nur Imker und Imkerinnen, die ihren 1. Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss Mitglied in einem Imkerverein des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz sein und darf noch keine Förderung erhalten haben.

Bitte überweisen Sie den Zuschuss auf das Konto:

Kontoinhaber: _____ IBAN: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Laut Vorstandsbeschluss des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz e.V. wird der Antrag in u. g. Höhe bezuschusst.

_____ **Euro**



Richtlinien zur Förderung der Bienenzucht aus Landesmitteln

Projekt I: Nachwuchsförderung

- Zuschüsse zur Begründung einer Bienenhaltung können bis zu je 220,00€ je Anfänger gewährt werden.
- Es können die Beschaffung von Schutzkleidung, Imkereigeräten, einer modernen Bienenwohnung und eines Bienenvolkes gewährt werden.
- Von der Förderung sind Verbrauchsgüter (Gläser, Futter, Mittelwände usw.) ausgeschlossen
- Gebrauchte Ausrüstungsgüter (Schleuder, Beuten, Eimer usw.) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Auf allen Originalrechnungen/Kassenquittungen muss der Verkäufer und Käufer stehen (auch beim privaten Kauf).
- Der Nachwuchsimker muss das 10. Lebensjahr vollendet haben, um eine Förderung erhalten zu können.

Projekt II: Durchführen von bestimmten satzungsgemäßen Aufgaben

Zuchtwesen

- Zuschüsse zur Beschaffung von Reinzuchtköniginnen mit Reinzuchtbelegstellennachweis, Reinzuchtabelgern und Reinzuchtvolkern der Rasse Carnica ausschließlich zur Bildung von Reinzuchtgebieten. Zuschüsse dürfen nur an Imkervereine bis zu einem Höchstbetrag von 100,00€ gehen.
- Aufwandsentschädigung können für die Betreuung und den Betrieb von geschützten Belegstellen bis zu 250,00€ je Belegstelle gewährt werden.

Gemeinschaftsanlagen

Zuschüsse zu den Materialkosten für die Erschließung, Einfriedung, Bepflanzung (Bienenweidenpflanzen) und Einrichtung von Lehrbienenstände können bis zu 550,00€ je Bauvorhaben betragen. Es können nur Anlagen bezuschusst werden, die im Einvernehmen mit dem Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. erstellt wurden.

Der Antrag muss mit den Originalrechnungsbelegen/Kassenquittungen bis zum 30 November des Haushaltsjahrs bei der Geschäftsstelle des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz e.V. vorliegen! Die Unterlagen inkl. Rechnungen/Quittungen können nicht zurückgesendet werden, da diese im Original an das Ministerium weitergeleitet werden müssen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderten Gegenstände und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden und nicht zu veräußern. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind die Zuwendungen plus Zinsen an den Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. zurückzubezahlen.

